

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) für eine Vorabkontrolle des Asyl-Einsatzpools

Brüssel, 18. September 2014 (Fall 2013-1228)

1. Verfahren

Am 22. Oktober 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (**EASO**) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dessen Asyl-Einsatzpool (**AIP**).

Auf Ersuchen des EDSB reichte das EASO weitere Informationen ein. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 3. September 2014 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 16. September 2014 ein.

Da die Verarbeitungen bereits angelaufen sind, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

2. Sachverhalt

Die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Errichtung des EASO (**EASO-Verordnung**) sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, dessen Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, das EASO um die Entsendung eines Asyl-Unterstützungsteams in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ersuchen kann, das technische Unterstützung anbietet (Dolmetschdienste, Informationen über Herkunftsländer, Kenntnisse über die Bearbeitung und Verwaltung von Asylverfahren)¹. Zur Erleichterung des Einsatzes von Asyl-Unterstützungsteams im Bedarfsfall sieht die EASO-Verordnung den Aufbau eines Asyl-Einsatzpools vor².

i) Zusammensetzung des Asyl-Einsatzpools

Zweck des Asyl-Einsatzpools ist es, Profile von Asylexperten aus den Mitgliedstaaten zu sammeln, die dann in Asyl-Unterstützungsteams eingesetzt werden können. In dem Beschluss des Verwaltungsrats des EASO vom 19. Juni 2012 (**EASO-Beschluss**) sind die verschiedenen Profile und die Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten für den Asyl-Einsatzpool zur Verfügung zu stellenden Experten festgelegt.

¹ Artikel 13 und 14 der EASO-Verordnung.

² Artikel 15 Absatz 1 der EASO-Verordnung.

Gemäß dem EASO-Beschluss³ werden die Profile der nationalen Experten anhand folgender Kriterien festgelegt:

- Grundqualifikationen:
 - a) berufliche Erfahrung im Asylbereich,
 - b) Englischkenntnisse;
- Kernkompetenzen, die zumindest einer der im EASO-Beschluss erwähnten Kategorien entsprechen⁴;
- sonstige mögliche optionale Fähigkeiten, die vom EASO und/oder dem entsendenden Mitgliedstaat angegeben werden; optionale Fähigkeiten können angegeben werden, wenn sie für die Zusammenstellung eines konkreten Asylteams als besonders nützlich erachtet werden.

Die Mitgliedstaaten leisten über einen Pool einzelstaatlicher Experten auf Grundlage der im EASO-Beschluss niedergelegten Anforderungsprofile einen Beitrag zum Asyl-Einsatzpool⁵. In der Praxis wählen die Mitgliedstaaten Experten aus, die den Anforderungsprofilen entsprechen, und übersenden deren Namen nebst entsprechenden Lebensläufen⁶ elektronisch an das EASO zwecks Aufnahme in den Asyl-Einsatzpool (der die Namen der Experten nach Profilen sortiert enthält). Die Lebensläufe der Experten werden für sich gespeichert.

Das EASO nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl in den Mitgliedstaaten; jeder Mitgliedstaat wahrt bei der Auswahl der Anzahl und der Profile der Experten (nationaler Pool) sowie bei der Dauer ihres Einsatzes seine Autonomie⁷. Die Gesamtanzahl der von den Mitgliedstaaten für den Asyl-Einsatzpool zur Verfügung gestellten Experten beläuft sich jedoch auf mindestens 100⁸.

Die Mitgliedstaaten reichen einmal jährlich für ihre jeweilige Expertenliste und die entsprechenden Lebensläufe beim EASO Berichtigungen/Streichungen ein.

ii) Einsatz von Asyl-Unterstützungsteams

Ersucht ein Mitgliedstaat um den Einsatz eines Asyl-Unterstützungsteams, entscheidet der Exekutivdirektor des EASO innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens⁹. Ist die Entscheidung gefallen, vereinbaren das EASO und der ersuchende Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im ersuchenden Mitgliedstaat einen Einsatzplan, in dem die genauen Bedingungen für den Einsatz des Asyl-Unterstützungsteams festgelegt sind, einschließlich einer Beschreibung der Aufgaben der Mitglieder des Asyl-Unterstützungsteams sowie der Zusammensetzung des Teams¹⁰.

³ Artikel 1 bis 4 des EASO-Beschlusses.

⁴ Siehe Artikel 3 des EASO-Beschlusses: Screening-Experten für die Ermittlung des Bedarfs an internationalem Schutz, Experten für Informationen über Herkunftsländer, Experten für Sprachanalyse, Experten für das Qualitätsmanagement von Asylsystemen, Experten für den Abbau von Antragsrückständen, Experten für Asylbewerber mit Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien usw.

⁵ Artikel 15 Absatz 2 der EASO-Verordnung.

⁶ Das EASO ersucht die Mitgliedstaaten, ihre Experten um die Verwendung des Europass-Lebenslaufs zu bitten (<http://europass.cedefop.europa.eu/en/documents/curriculum-vitae/templates-instructions>).

⁷ Artikel 16 Absatz 1 der EASO-Verordnung.

⁸ Artikel 5 des EASO-Beschlusses.

⁹ Artikel 17 Absatz 3 der EASO-Verordnung.

¹⁰ Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18 der EASO-Verordnung.

Sobald der Einsatzplan vereinbart ist, informiert das EASO die Mitgliedstaaten über die erforderliche Anzahl und die Anforderungsprofile der für das Asyl-Unterstützungsteam benötigten Experten¹¹. Auf diesen Aufruf hin teilen die Mitgliedstaaten so rasch wie möglich eine Liste geeigneter Experten ihres einzelstaatlichen Pools mit, die sie so rasch wie möglich als Mitglieder eines Asylunterstützungsteams zur Verfügung stellen können¹². Bei Bedarf können die Mitgliedstaaten auch Experten mit besonderen Profilen benennen, die noch nicht im Asyl-Einsatzpool gespeichert sind; in derartigen Fällen wird deren Lebenslauf bei der Nominierung mit eingereicht.

Dann nimmt das Zentrum für operative Unterstützung des EASO einen Abgleich der von den benannten Experten in ihren Lebensläufen angegebenen Qualifikationen und Erfahrungen und den in dem Aufruf zur Benennung von Experten beschriebenen Anforderungen vor. Entspricht mehr als ein Experte einem bestimmten Profil, wählt das Zentrum für operative Unterstützung denjenigen Experten aus, der dem Profil am besten entspricht. Am Ende des Prozesses steht eine Empfehlung des Zentrums für operative Unterstützung betreffend den Einsatz des Asyl-Unterstützungsteams. Der Exekutivdirektor des EASO erlässt eine förmliche Entscheidung bezüglich der Einsatzempfehlung, die auch die tatsächliche Zusammensetzung des Asyl-Unterstützungsteams enthält¹³.

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung)

Die Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung) einzelstaatlicher Experten, die i) in den Asyl-Einsatzpool aufgenommen und ii) möglicherweise für einen Einsatz in Asyl-Unterstützungsteams ausgewählt werden.

i) Zusammensetzung des Asyl-Einsatzpools

Das EASO und die Mitgliedstaaten sind Mit-Verantwortliche für die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl einzelstaatlicher Experten zwecks Aufnahme in den Asyl-Einsatzpool. Das EASO legt die verschiedenen Profile und die Gesamtzahl der für den Asyl-Einsatzpool von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Experten fest¹⁴, während die Mitgliedstaaten völlig autonom die tatsächliche Auswahl der von ihnen in ihren einzelstaatlichen Expertenpool und damit automatisch in den Asyl-Einsatzpool eingehenden Experten vornehmen¹⁵.

ii) Einsatz und Zusammensetzung der Asyl-Unterstützungsteams

Auch im Hinblick auf den Einsatz und die Zusammensetzung von Asyl-Unterstützungsteams sind das EASO und die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung Mit-Verantwortliche: Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste geeigneter Experten, die in die Asyl-Unterstützungsteams

¹¹ Artikel 17 Absatz 5 der EASO-Verordnung. In der Praxis hat jeder Mitgliedstaat eine einzelstaatliche Kontaktstelle für die Kommunikation mit dem EASO in allen Angelegenheiten, die die Asyl-Unterstützungsteams betreffen (Artikel 19 der EASO-Verordnung).

¹² Artikel 16 Absatz 1 der EASO-Verordnung.

¹³ Artikel 16 Absatz 2 der EASO-Verordnung.

¹⁴ Artikel 15 Absatz 1 der EASO-Verordnung.

¹⁵ Artikel 16 Absatz 1 der EASO-Verordnung.

entsandt werden können, während das EASO über die tatsächliche Zusammensetzung der Asyl-Unterstützungsteams entscheidet.

In Anbetracht der vorstehenden Punkte i) und ii) kann gesagt werden, dass die Datenverarbeitung durch eine Einrichtung der EU erfolgt, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der Daten wird teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

3.2. Begründung der Vorabkontrolle

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sieht eine Vorabkontrolle vor bei *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*.

i) Zusammensetzung des Asyl-Einsatzpools

Da die Mitgliedstaaten in der tatsächlichen Auswahl ihrer einzelstaatlichen Experten und den damit zusammenhängenden Verarbeitungen von Daten vollkommen autonom sind, führt das EASO in dieser Phase des Verfahrens keinerlei Datenverarbeitungen durch. Daher besteht **für diesen Teil der Verarbeitung kein Grund für eine Vorabkontrolle** gemäß der Verordnung.

ii) Einsatz und Zusammensetzung der Asyl-Unterstützungsteams

Den vom DSB vorgelegten Informationen ist zu entnehmen, dass das EASO, nachdem die Mitgliedstaaten ihre Experten für ein konkretes Asyl-Unterstützungsteam benannt haben, einen Abgleich des Lebenslaufs der benannten Experten mit den Anforderungen an das Asyl-Unterstützungsteam vornimmt. Entspricht mehr als ein Experte einem für ein bestimmtes Asyl-Unterstützungsteam festgelegten Profil, wählt das Zentrum für operative Unterstützung denjenigen Experten aus, der dem Profil am besten entspricht. Dabei wird die Kompetenz der einzelstaatlichen Experten durch das EASO bewertet, weshalb Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden ist.

Da die meisten Aspekte der Expertenauswahl durch das EASO mit der Verordnung in Einklang stehen, wie in den entsprechenden **Leitlinien des EDSB** für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger¹⁶ dargestellt, wird sich die vorliegende Stellungnahme nur mit den Aspekten der Datenverarbeitung beschäftigen, die den Vorschriften anscheinend nicht ganz Genüge tun.

3.3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Diese liegen insbesondere vor, wenn die Verarbeitung *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der [Europäischen Union] oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher*

¹⁶ Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/13-06-25_Procurement_EN.pdf.

Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der [EU] übertragen wurde“ erforderlich ist (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung).

Die Auswahl einzelstaatlicher Experten zwecks Aufnahme in den Asyl-Einsatzpool und möglicherweise in bestimmte Asyl-Unterstützungsteams ist in der EASO-Verordnung (insbesondere in den Artikeln 15 bis 18) geregelt, und in dem EASO-Beschluss sind die Kriterien niedergelegt, denen einzelstaatliche Experten entsprechen müssen, damit sie in den einzelstaatlichen Pool und damit auch in den Asyl-Einsatzpool aufgenommen werden können. In keinem Rechtsakt sind hingegen die Modalitäten für die Auswahl der Experten durch das EASO für ein konkretes Asyl-Unterstützungsteam geregelt.

Daher sollte das EASO einen Beschluss über die Auswahl von Experten für den Einsatz in einem bestimmten Asyl-Unterstützungsteam annehmen. In diesem Beschluss sollten die Vorgehensweisen des EASO und die verschiedenen Schritte des Auswahlverfahrens¹⁷ sowie die Auswahlkriterien (wie die Berücksichtigung der von den Experten erwähnten optionalen Fähigkeiten bei ansonsten gleichwertigen Profilen usw.) beschrieben werden.

3.4. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die zusammen mit der Meldung eingereichte Datenschutzerklärung entspricht den Anforderungen von Artikel 11 und 12 der Verordnung, sofern die Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und zum Zweck der Verarbeitung wie folgt ergänzt werden.

Für die Verarbeitung Verantwortliche

Erstens sollte in der Datenschutzerklärung erwähnt werden, dass das EASO und die Mitgliedstaaten gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich sind, und sollte kurz auf die Verteilung der Aufgaben zwischen ihnen bei der Expertenauswahl sowohl im Hinblick auf die Zusammensetzung des Asyl-Einsatzpools als auch auf den Einsatz des Asyl-Unterstützungsteams eingegangen werden.

Zweitens wird der Leiter des Zentrums für operative Unterstützung als für die Verarbeitung Verantwortlicher bezeichnet. Für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte jedoch das EASO selbst sein, denn der Leiter des Zentrums für operative Unterstützung ist nur die organisatorische Einheit, die mit der Verarbeitung betraut wurde.

Rechtsgrundlage

Sobald das EASO einen Beschluss über das Auswahlverfahren für Experten für den Einsatz in Asyl-Unterstützungsteams gefasst hat, sollte in der Datenschutzerklärung auf diesen Beschluss verwiesen werden.

* *
*

¹⁷ d.h. Aufruf zur Meldung von Experten für einzelne Maßnahmen des Einsatzplans, Benennungen durch Mitgliedstaaten auf den Aufruf hin, Abgleich der Qualifikationen und Erfahrungen der benannten Experten mit den Anforderungen an das Asyl-Unterstützungsteam durch das Zentrum für operative Unterstützung, zusätzliche Auswahl, wenn mehr als ein Experte einem bestimmten Profil entspricht, Empfehlung des Zentrums für operative Unterstützung betreffend den Einsatz des Asyl-Unterstützungsteams einschließlich dessen Zusammensetzung, Billigung der Einsatzempfehlung durch den Exekutivdirektor des EASO.

In Anbetracht der obigen Ausführungen besteht keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung verletzt werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen vollständig berücksichtigt werden und das EASO

- einen Beschluss annimmt, der die Vorgehensweise des EASO einschließlich der verschiedenen Schritte bei der Auswahl von Experten für den Einsatz in einem bestimmten Asyl-Unterstützungsteam sowie die Auswahlkriterien in diesem Stadium schriftlich festhält;
- die Datenschutzerklärung dahingehend anpasst, dass sie nähere Angaben zu den für die Verarbeitung Verantwortlichen und zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung macht.

Brüssel, den 18. September 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI